

Vorlage der Kirchenleitung

Änderung der Geschäftsordnung der Synode

Die Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1994 (ABl. 1995 S. 2), zuletzt geändert durch Beschluss der Synode vom 16. November 2002 (ABl. S. 169), wird in Anpassung an das Recht der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden mit Inkrafttreten am 1. Juli 2004 wie folgt geändert :

1. In § 2 Abs.1 Satz 2 werden die Wörter „und einem Mitglied des Konsistoriums“ durch die Wörter „und einem vom Präsidenten des Kirchenamtes zu bestimmenden Referatsleiter des Kirchenamtes“ ersetzt.

2. In Satz 2 von § 6 wird das Wort „Konsistorialpräsidenten“ durch die Wörter „dem Mitglied gemäß Artikel 76 Abs.1 Nr. 2 der Grundordnung“ ersetzt.

3.. § 8 wird wie folgt geändert :

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert :

aa) Die Wortfolge „die Mitglieder der Kirchenleitung, die stellvertretende Mitglieder der Synode sind, die Mitglieder des Kollegiums sowie weitere von der Kirchenleitung zu bestimmende Referatsleiter des Konsistoriums, der Direktor des Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen“ wird durch die Wortfolge „ die Dezenten des Kirchenamtes, die Glieder der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen sind, von der Kirchenleitung zu bestimmende Referatsleiter des Kirchenamtes, das Mitglied des Vorstandes des Diakonischen Werks am Standort Magdeburg “ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt :

„Die Kirchenleitung kann darüber hinaus von Fall zu Fall weitere Dezenten des Kirchenamtes und in Abstimmung mit diesen weitere Referatsleiter des Kirchenamtes zu den Verhandlungen der Synode beratend hinzuziehen, wenn dieses für die Arbeit der Synode erforderlich ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst :

„Zu den Tagungen der Synode werden Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD zur beratenden Teilnahme eingeladen.“

4. § 9 Abs.1 wird wie folgt geändert :

a) In Satz 1 wird nach „Abs.2“ „Satz 1“ eingefügt.

b) In Satz 3 wird die Wortfolge „die Mitglieder der Kirchenleitung, die stellvertretende Mitglieder der Synode sind, die Referatsleiter des Konsistoriums, der Direktor des Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen“ durch die Wortfolge „die Dezenten des

Kirchenamtes, die Glieder der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen sind, die von der Kirchenleitung bestimmten Referatsleiter des Kirchenamtes, der vom Vorstand des Diakonischen Werke bestimmte Vertreter desselben“ ersetzt.

5. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert :

a) In Satz 1 wird das Wort „beruft“ durch das Wort „beauftragt“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt :

„Einer der Schriftführer muss Synodaler sein; der andere kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Kirchenamtes aus dem Kreis der Mitarbeiter des Kirchenamtes bestimmt werden.“

6. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert :

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „zur Kirchenleitung“ nach einem einzufügenden Komma die Wörter „zur Föderationssynode“ eingefügt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst :

„Die Auszählung erfolgt außerhalb der Sitzung unter Aufsicht eines Dezenten oder Referatsleiters des Kirchenamtes, der vom Präses beauftragt wird.“

7. § 30 Abs. 7 wird wie folgt geändert :

a) In Satz 6 werden die Wörter „und den Mitgliedern des Konsistoriums“ gestrichen.

b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt :

„Aus dem Kreis der Dezenten oder Referatsleiter des Kirchenamtes, die gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 beratend an den Verhandlungen der Synode teilnehmen, wird vom Präsidium in Abstimmung mit dem Präsidenten des Kirchenamtes jeweils ein Vertreter des Kirchenamtes bestimmt, der an den Sitzungen des ständigen Ausschusses beratend teilnimmt.“

8. Nach § 33 wird unter Einfügung der Überschrift „Sprachliche Gleichbehandlung“ folgender § 34 eingefügt :

„Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.“

8. Der bisherige § 34 wird § 35.

Das Präsidium der Synode wird ermächtigt, die Geschäftsordnung in der geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt zu machen.

Begründung : Die vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung der Synode sind ganz überwiegend eine Folge des Föderationsrechts. Sie sollen von daher erst zum 1. Juli 2004, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Föderationsvertrages, in Kraft treten. Das steht zwar in Spannung zu dem Grundsatz von § 34 Satz 2 der Geschäftsordnung, wonach Änderungen der Geschäftsordnung sofort mit der Beschlussfassung in Kraft treten; es entspricht aber dem Selbstorganisationsrecht der Synode, abweichend von § 34 Satz 2 der Geschäftsordnung im Blick auf eine bevorstehende Rechtsentwicklung einen späteren Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der Geschäftsordnung beschlussmäßig festlegen zu können. Insbesondere im Blick auf die künftige beratende Teilnahme von Vertretern des Kirchenamtes an den Verhandlungen der Synode und an den Sitzungen der ständigen synodalen Ausschüsse erscheint es sachgemäß, wenn die Synode bereits auf ihrer konstituierenden Tagung Klarheit über die erforderlichen Änderungen der Geschäftsordnung schafft.

Zu Nr. 1: redaktionelle Anpassung an die geänderten Strukturen des Kirchenamtes

Zu Nr. 2 : redaktionelle Anpassung an das Recht der Föderation

Zu Nr. 3 :

zu a) aa) : Aufgrund der veränderten Struktur des Kirchenamtes gegenüber der bisherigen Struktur des Konsistoriums ist die beratende Teilnahme von Vertretern des Kirchenamtes an den Verhandlungen der Synode neu zu regeln. Aufgrund der übergreifenden Verantwortung der Dezernenten, die Mitglieder des Kollegiums des Kirchenamtes sind, ist deren beratende Teilnahme geboten, ist allerdings aus organisatorischen Gründen auf die Dezernenten, die Glieder der KPS sind, zu beschränken, da die Dezernenten mit dem dienstlichen Standort in Eisenach weithin durch ihre Teilnahme an den Verhandlungen der Landessynode der ELKTh anderweitig gebunden sind. Deshalb wird die beratende Teilnahme weiterer Referatsleiter erforderlich sein und zwar insbesondere derjenigen, die mit dem dienstlichen Standort in Magdeburg Stellvertreter der Dezernenten sind, deren dienstlicher Standort in Eisenach ist.

Darüber hinaus war die beratende Teilnahme eines Vertreters aus dem Leitungsbereich des Diakonischen Werks an den Verhandlungen der Synode an die künftigen Strukturen des gemeinsamen Diakonischen Werks der Föderation anzupassen. Die vorgeschlagene Formulierung ermöglicht, dass der Direktor des Diakonischen Werks in der Kirchenprovinz Sachsen bis zum 31. 12-2004 an den Verhandlungen der Synode weiterhin beratend teilnehmen kann.

Schließlich waren die „Mitglieder der Kirchenleitung, die stellvertretende Mitglieder der Kirchenleitung sind“ als beratende Teilnehmer zu streichen, da die Vorlage zur Änderung der Grundordnung aufgrund der Anpassung an das Föderationsrecht diese Kategorie von Mitgliedern der Kirchenleitung nicht mehr vorsieht.

zu a) bb) : Die Hinzufügung dieses Satzes soll ermöglichen, dass entsprechend den sachlichen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der zeitlichen Möglichkeiten (s. die besondere Situation von Mitarbeitern mit dem dienstlichen Standort Eisenach und der daraus folgenden Einbindung in die Arbeit der Landessynode der ELKTh) weitere Dezernenten und Referatsleiter beratend hinzugezogen werden können.

zu b) : redaktionelle Anpassung an den Wechsel von EKU zur Union Evangelischer Kirchen in der EKD

Zu Nr. 4 :

zu a) : redaktionelle Konsequenz aus der Hinzufügung eines Satzes in § 8 Abs. 2

zu b) : redaktionelle Konsequenz aus der Änderung in § 8 Abs. 2

Zu Nr.5 : Diese Änderung steht in keinem Zusammenhang mit dem Recht der Föderation, sondern ist die Aufnahme einer Praxis, wie sie sich auf der letzten Tagung der Synode aufgrund eines Beschlusses der Synode vom Herbst 2003 ergeben hat. Eine entsprechende Absicherung dieser Praxis in der Geschäftsordnung erscheint sachgemäß.

Zu Nr. 6 : Durch diese Ergänzung wird berücksichtigt, dass nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 6 der Vorläufigen Ordnung der Föderation die Synode der Kirchenprovinz aus ihrer Mitte sechs Mitglieder in die Föderationssynode zu wählen hat.

Zu Nr. 7 : Nach der bisherigen Fassung von § 30 Abs. 7 Satz 6 der Geschäftsordnung kann jeweils ein Mitglied des Konsistoriums in die ständigen Synodalausschüsse gewählt werden; einheitliche Praxis ist seit geraumer Zeit, dass der von der Aufgabenstellung des jeweiligen ständigen Ausschusses zuständige Vertreter des Konsistoriums beratend an den Sitzungen des Ausschusses teilnimmt und gleichsam die Funktion eines Sekretärs des Ausschusses wahrnimmt. Eine solche Mitwirkung des Konsistoriums – künftig des Kirchenamtes – an der Arbeit der ständigen Synodalausschüsse ist sachgemäß. – Der Formulierungsvorschlag nimmt

die geschilderte Praxis unter den geänderten Strukturen des Kirchenamtes auf.

Zu Nr. 8 : Aufnahme eines allgemeinen Grundsatzes

Zu Nr. 9 : redaktionelle Anpassung